

Kosten senken. Umwelt schonen.
Sicherheit leben

Anforderungen an Heizungsanlagen

Gesetzliche Vorgaben und
Fördermöglichkeiten

Vorstellung Ostbayerische- Energie-Agentur

Erstellung von Energieausweisen

Berechnungen zum Effizienzhaus

Energieberatung

Luftdichtheitstests

Heizlastberechnung

Hydraulischer Abgleich

Bewertung von Wärmebrücken

Erstellung von Lüftungskonzepten

Fördermittelberatung



Das GEG

Gebäudeenergiegesetz
vom 8. August 2020
(BGBl. I S. 1728)

Im Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist festgelegt, welche energetischen Anforderungen beheizte und klimatisierte Gebäude erfüllen müssen.

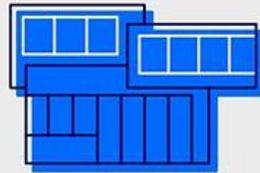
Das Gesetz enthält Vorgaben zur Heizungs- und Klimatechnik sowie zum Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden.



KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN: DAS GILT AB 1. JANUAR 2024*

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent**
Erneuerbaren Energien frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

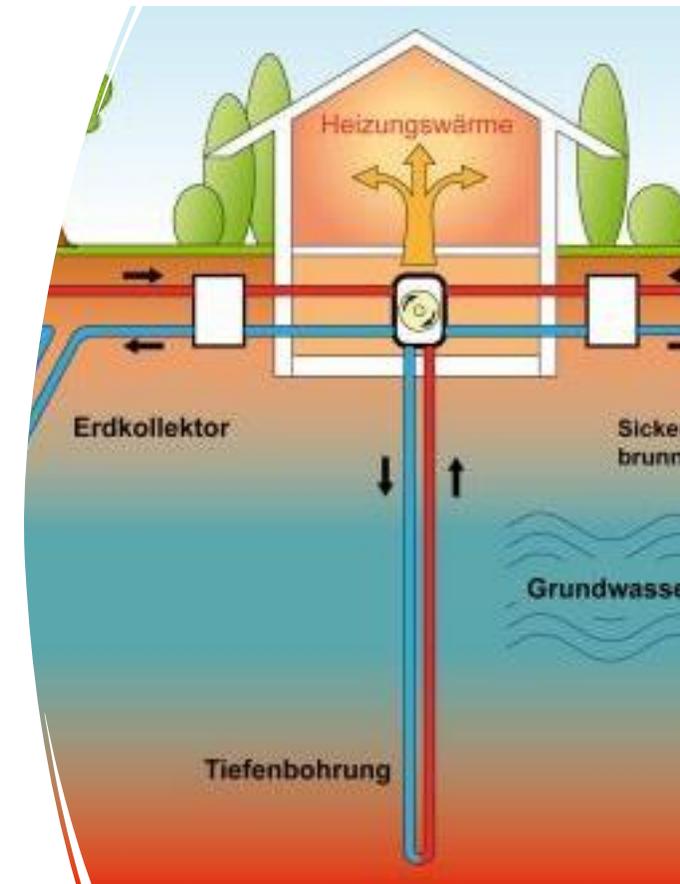
Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien**
umsteigen und Förderung nutzen.

Grundsatzanforderung

§ 71

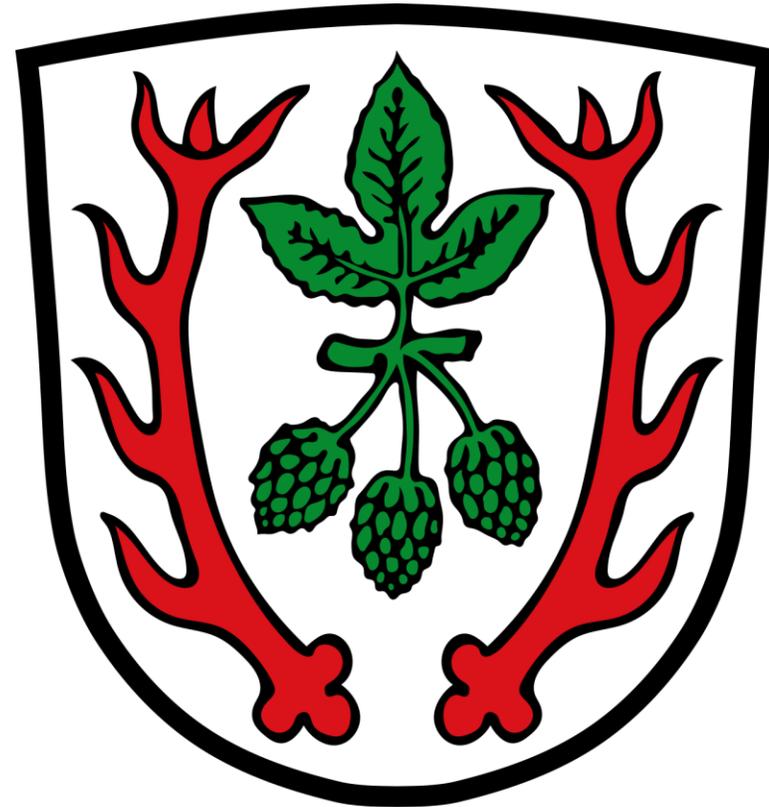
1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt.



Grundsatzanforderung

§ 71

8) In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 100 000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, kann bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt.



Grundsatzanforderung

§ 71

9) Der Betreiber einer mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickten Heizungsanlage,

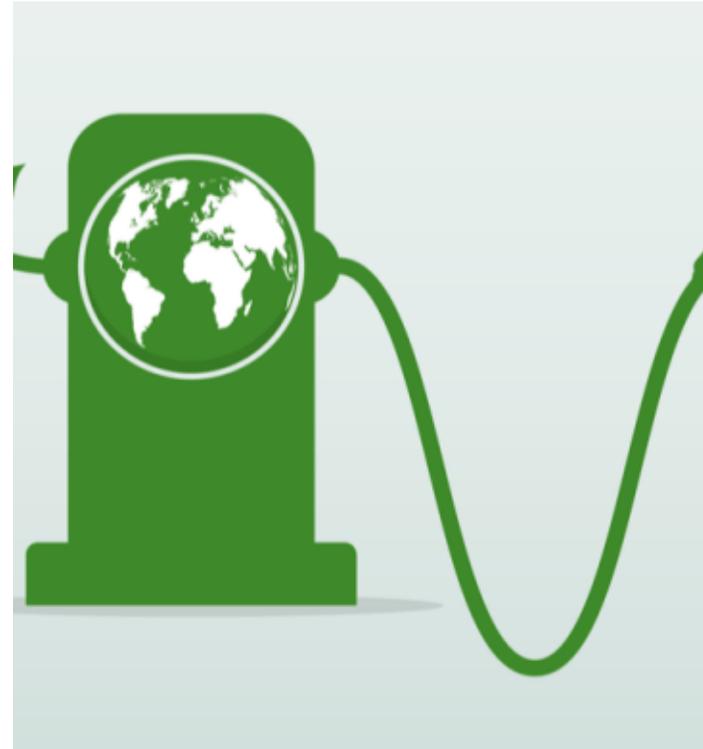
die nach Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Absatzes 8 Satz 2 eingebaut wird und die nicht die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, hat sicherzustellen, dass ab

Januar 2029 mindestens 15 Prozent

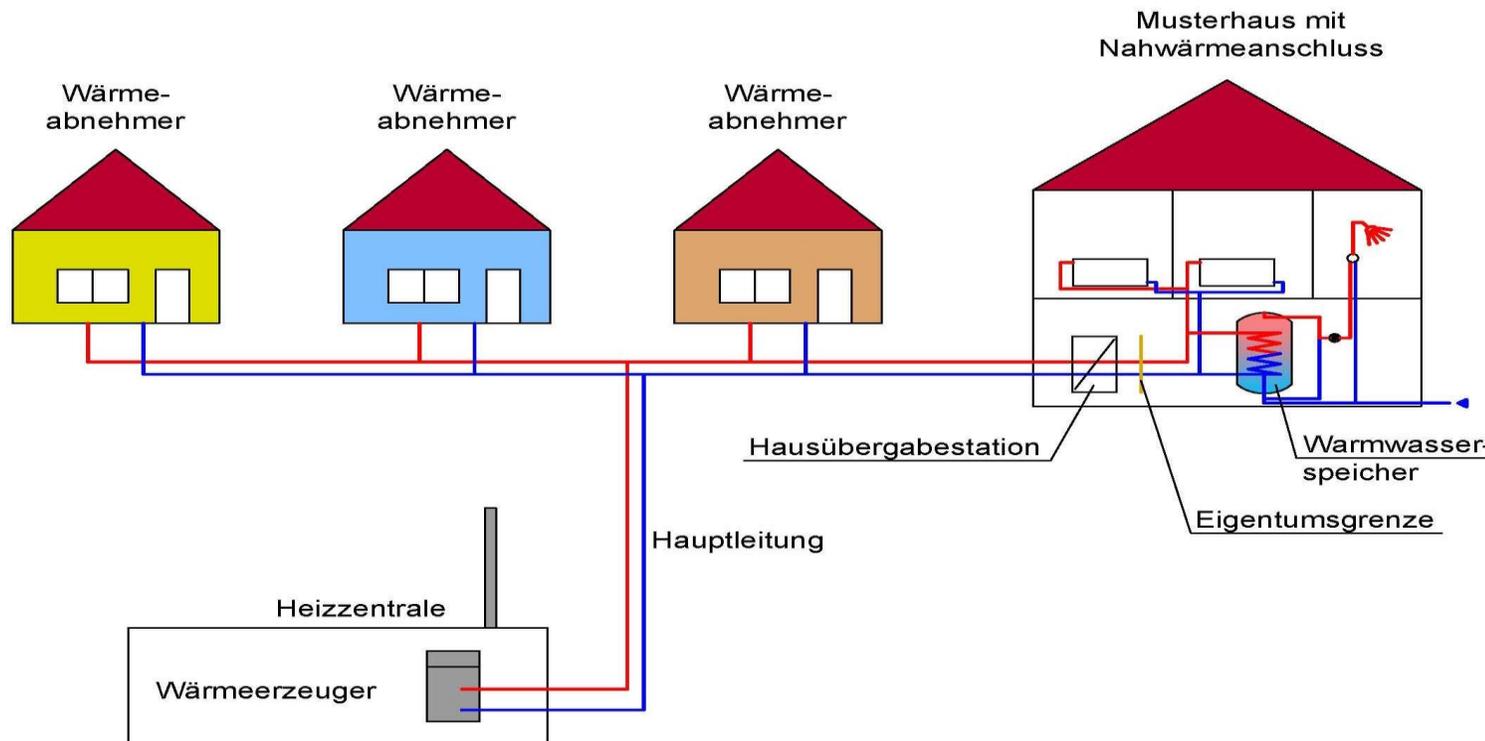
Januar 2035 mindestens 30 Prozent

ab Januar 2040 mindestens 60 Prozent der

mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.

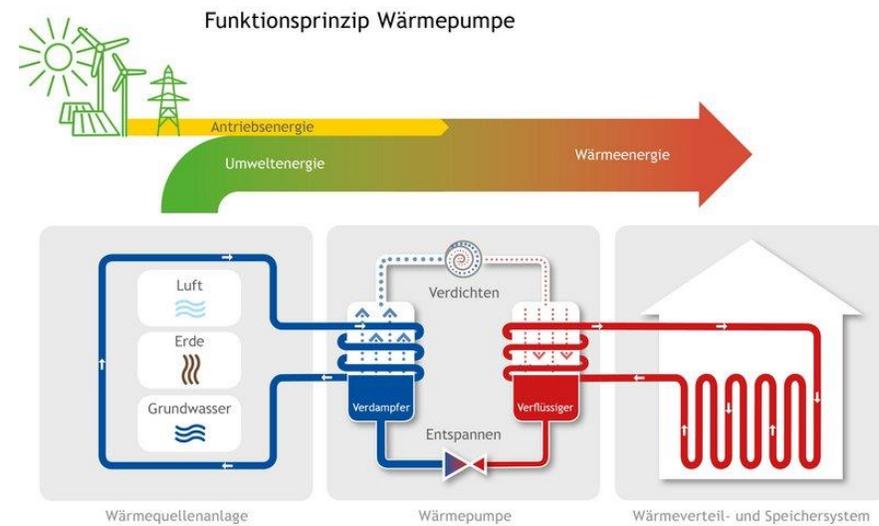


Nahwärmenutzung

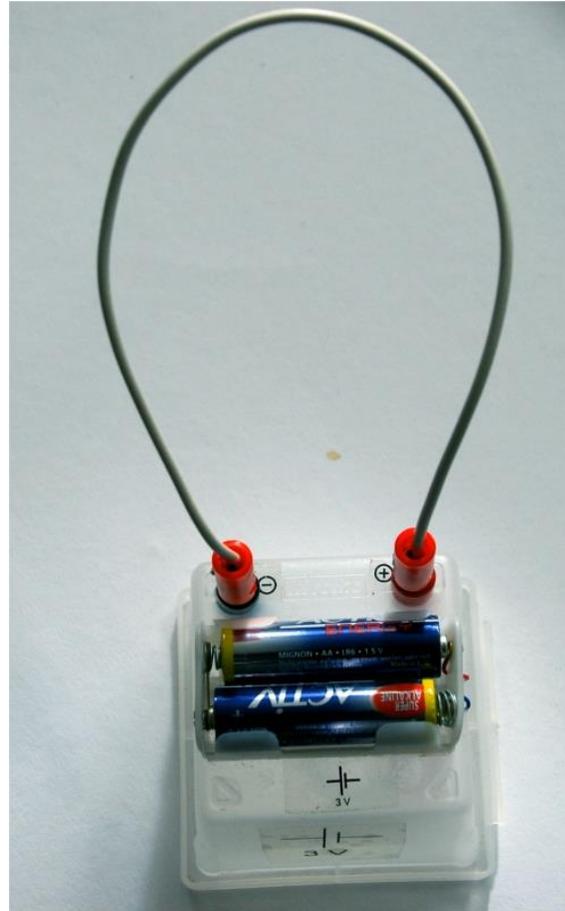


1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b,

2. elektrisch
angetriebene
Wärmepumpe nach
Maßgabe des § 71c,



3.
Stromdirektheizung
nach Maßgabe des §
71d,

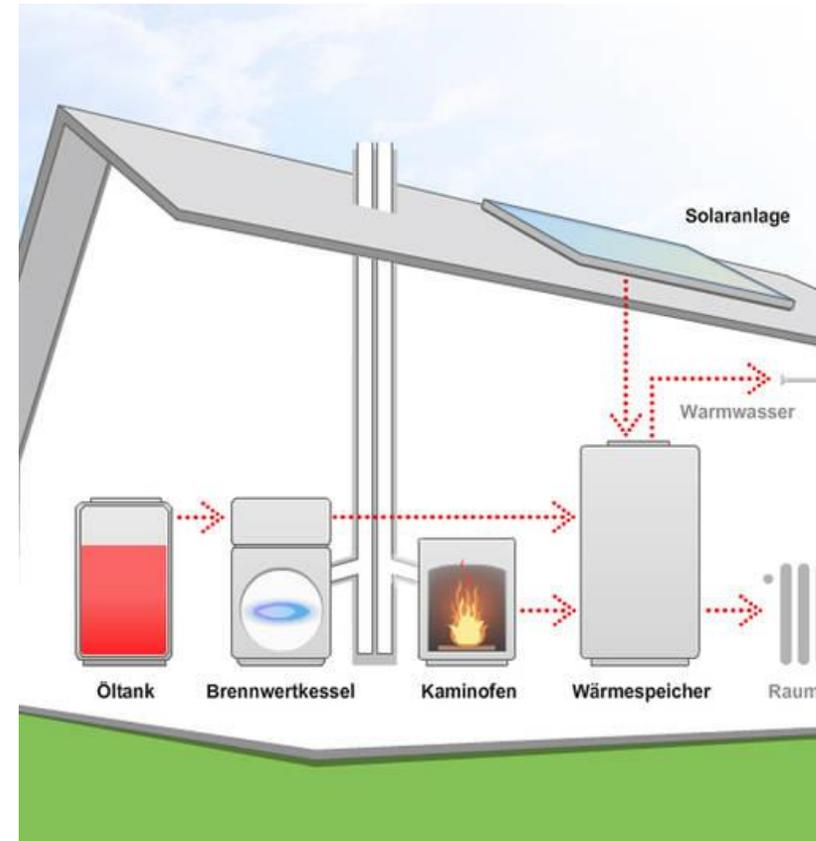


5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g,



6. Wärmepumpen-Hybridheizung, bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 oder

7. Solarthermie-Hybridheizung, bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4.



BEHG vom 12.12.2019

<u>CO₂-Preisfad nach bislang geltendem BEHG</u> (pro Tonne)		<u>CO₂-Preisfad nach der nunmehr</u> <u>beschlossenen Änderung des BEHG</u>	
1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	25 Euro	1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021	25 Euro
1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	30 Euro	1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	30 Euro
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	35 Euro	1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	30 Euro
1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	45 Euro	1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	35 Euro
1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	55 Euro	1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025	45 Euro
1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 (Preiskorridor)	55 Euro – 65 Euro	1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 (Preiskorridor)	55 Euro – 65 Euro

BEHG vom 12.12.2019

Energieträger	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Heizöl	7 ct/Liter	8ct/Liter	8 ct/Liter	9 ct/Liter	12 ct/Liter	15-18 ct/Liter
Erdgas	0,46 ct/kWh	0,55ct/kWh	0,55ct/kWh	0,64 ct/kWh	0,82ct/kWh	1,0-1,18ct/kWh
2500L 2500kWh	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Heizöl	175,00€	200,00€	200,00€	225,00€	300,00€	375,00-450,00€
Gas	115,00€	137,50€	137,50€	160,00€	205,00€	250,00-295,00€





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

KFW

KFW 297/298/299/300 Neubauförderung Wohn und Nichtwohngebäude

KFW 261 Bundesförderung Effiziente Gebäude (Bestandssanierung)

KFW 458 BEG EM Heizungsförderung

BAFA BEG EM Einzelmaßnahmen

Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (**eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Versorgungsanschlüsse für Küche/Kochnische und Bad/WC**). Als Wohneinheiten in Wohn-, Alten- und Pflegeheimen gelten die Apartments bzw. Wohnschlafräume der Bewohnenden. Küche und Bad können außerhalb dieser Wohneinheiten liegen. In Heimen ist somit für alle Wohneinheiten ein Zugang zu Küche, Badezimmer und Toilette ausreichend. Abweichend davon ist in Pflegeheimen der Zugang zu einer Küche nicht erforderlich.



Durch führer	Richtlinien Nr.	Einzelmaßnahme	Grundförder satz	iSFP Bonus	Effizienz Bonus	Klima geschwindig keits Bonus ²	Einkommens Bonus	Fachplanung und Bau begleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

Fördermöglichkeiten/Förderhö

e

 Grundförderung je Wohneinheit

 Geschwindigkeitsbonus nur bei selbstgenutztem
Hauptwohnsitz

Grundbuchauszug und Meldebescheinigung

 Einkommensbonus (max. 40.000,00) im Mittel der Jahre
2021/2022

Einkommenssteuerbescheid aus 2021/2022


Ostbayerische-Energie-Agentur

Kosten senken. Umwelt schonen.
Sicherheit leben

Entscheidungshilfe e Datengrundlage

Hydraulischer Abgleich und
Anforderungen an Heizflächen

Bestand ?



Welche Heizung für mein Gebäude?

 Was ist machbar?

 Wird es dann noch warm?

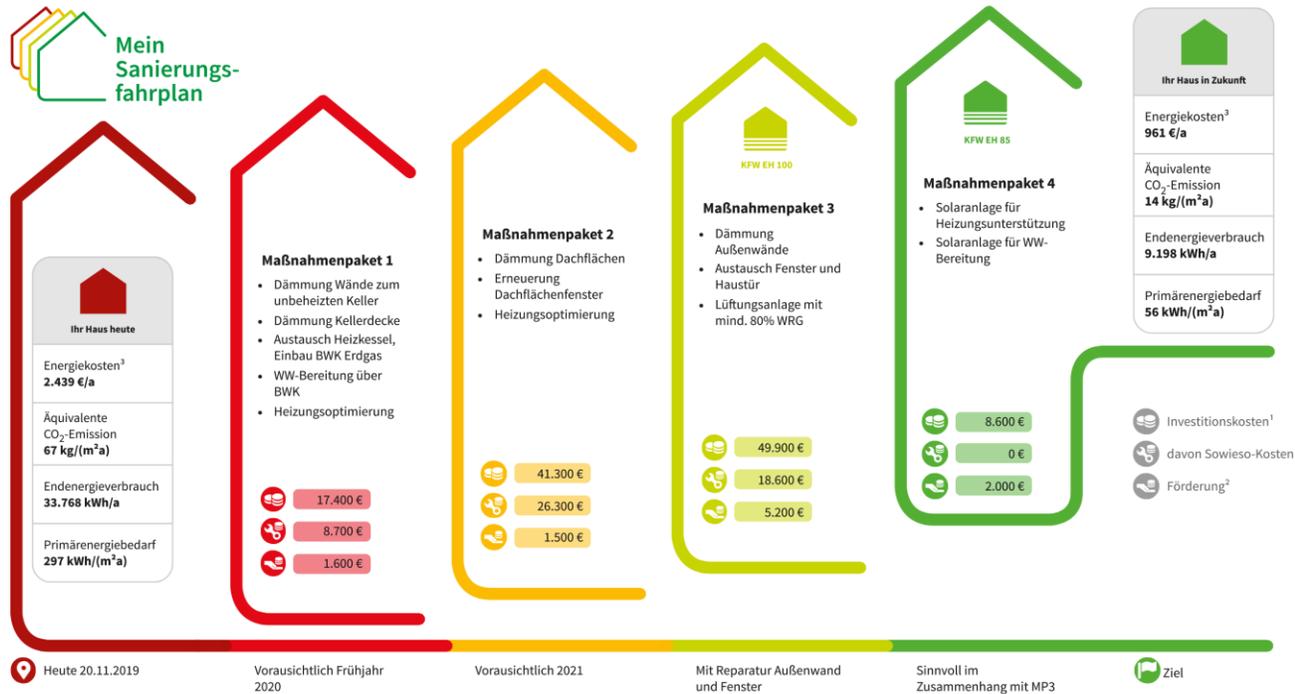
 Muss ich mein ganzes Haus dämmen?

 Brauche ich Fußbodenheizung?



Wir sagen es Ihnen mit einem
individuellen Sanierungsfahrplan

Welche Heizung für mein Gebäude?



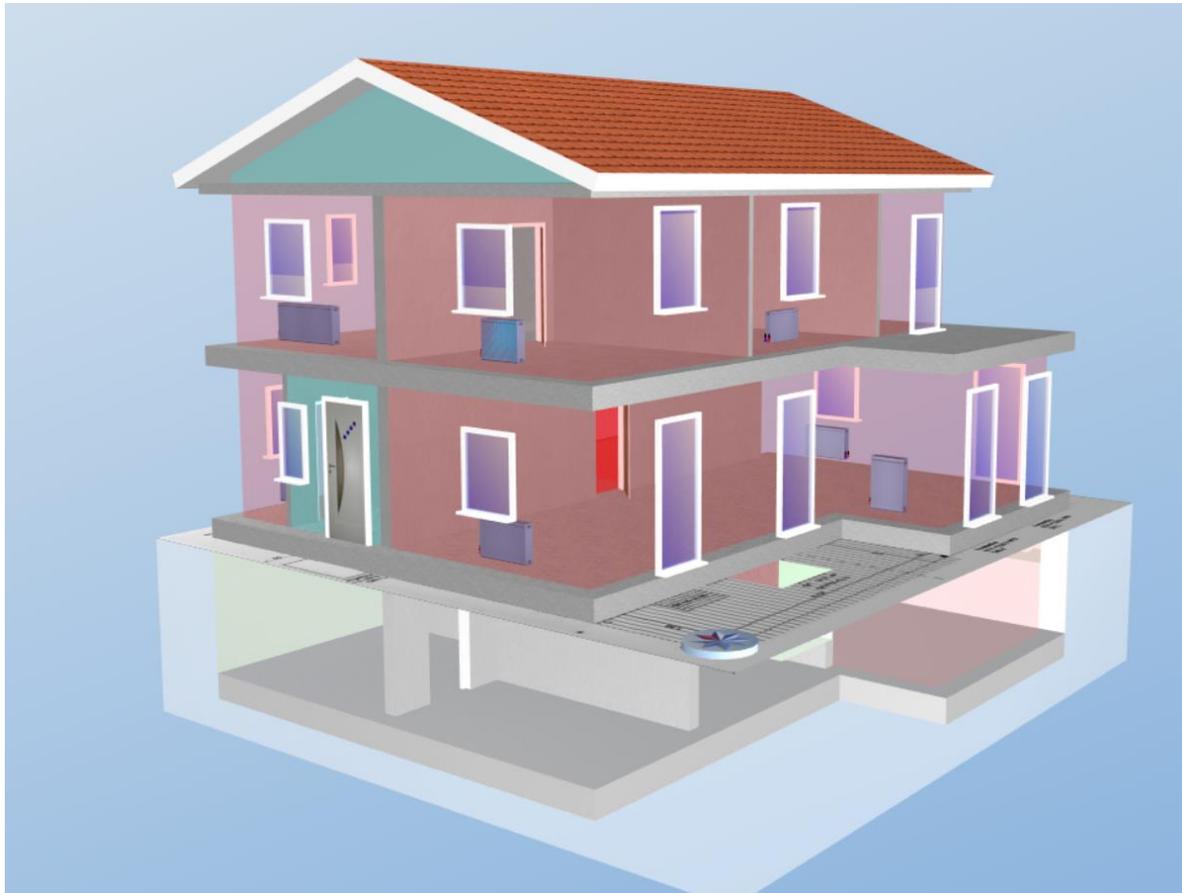
Wir sagen es Ihnen mit einem **individuellen Sanierungsfahrplan**

¹ Die angegebenen Investitionskosten beruhen auf einem Kostenüberschlag zum Zeitpunkt der Erstellung des Sanierungsfahrplans. Es handelt sich hierbei nicht um eine Kostenermittlung nach DIN 276. Zu den tatsächlichen Ausführungskosten können Abweichungen auftreten. Vor Ausführung sind konkrete Angebote von Fachfirmen einzuholen.

² Die Förderbeträge wurden anhand der Konditionen der zum Zeitpunkt der Erstellung des iSP geltenden Förderprogramme berechnet und sind rein informativ. Es besteht kein Anspruch auf die genannte Förderhöhe. Fördermöglichkeiten können zum Umsetzungszeitpunkt höher oder niedriger ausfallen, daher bitte zum Umsetzungszeitpunkt nochmals prüfen.

³ Die Energiekosten wurden mit heutigen Energiepreisen und anhand des erwarteten Endenergieverbrauchs nach Umsetzung des jeweiligen Maßnahmenpakets berechnet. In der Langfristperspektive können Energiepreise schwanken.

Wir können Auskunft geben!



Größe des notwendigen
Anschlusses

Zu erwartenden Fördersätze

Weitere Empfehlungen

Durchführer	Richtlinien Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	iSFP Bonus	Effizienz Bonus	Klimageschwindigkeits Bonus ²	Einkommens Bonus	Fachplanung und Baubegleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	–	–	–	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)						
KfW	a)	Solarthermische Anlagen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	b)	Biomasseheizungen ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	c)	Elektrisch angetriebene Wärmepumpen	30 %	–	5 %	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	e)	Wasserstofffähige Heizungen (Investitionsmehrausgaben)	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
KfW	f)	Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes ¹	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA/KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz ³	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	50 % ⁴
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	–	–	max. 20 %	30 %	- ⁴
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	–	–	–	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %	–	–	–	–	50 %

Voraussetzung für eine Förderung

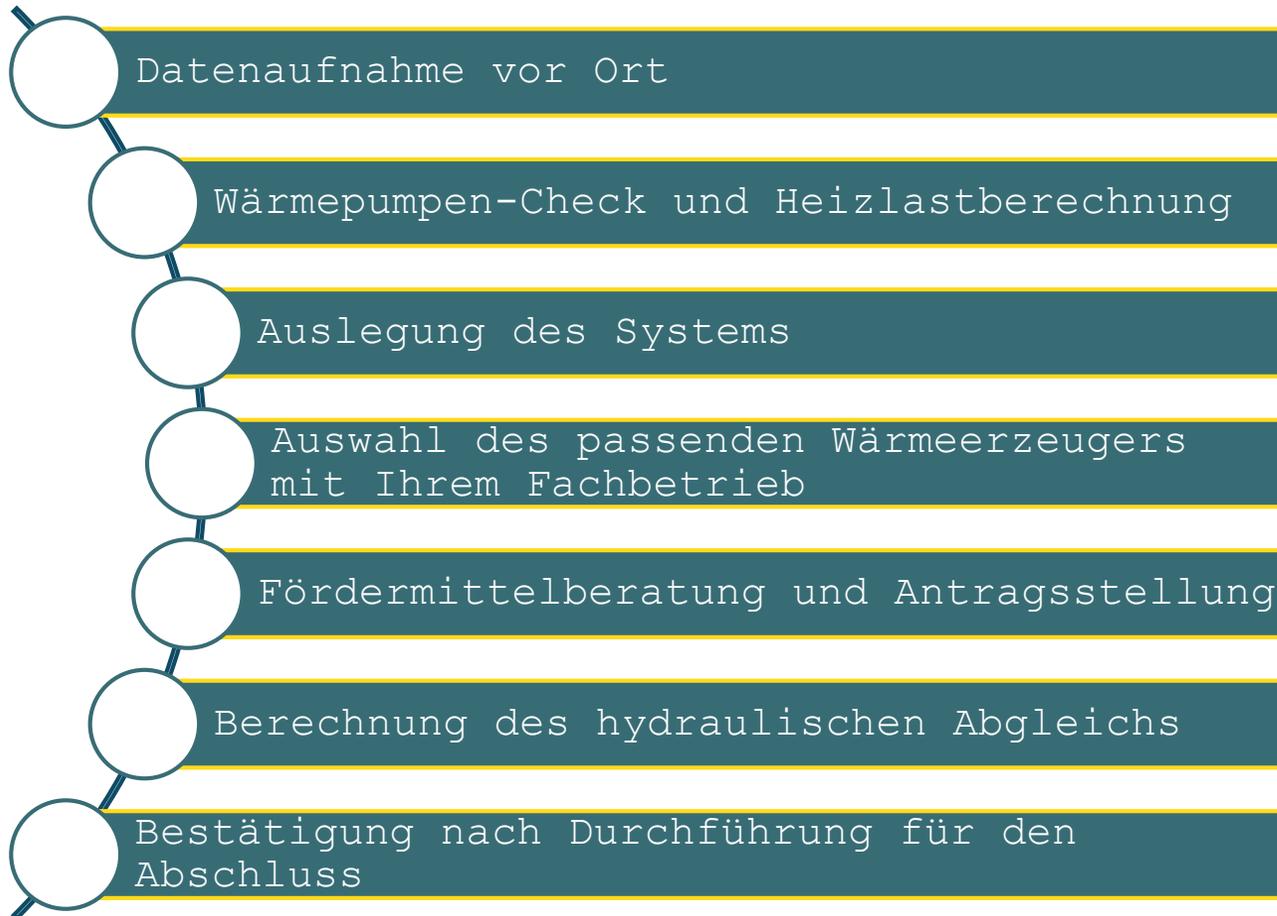
Goldene Regeln:

- Heizlastberechnung nach DIN EN 12831
Wie groß muss ich meine Heizung dimensionieren?
- Ermittlung der notwendigen Vorlauftemperatur bei Norm- Außentemperatur!



Wie geht es weiter?

 Wir helfen Ihnen, kontaktieren Sie uns !



 09441 / 20 999 82

 mail@ostbayena.de